

Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang II. Band II.

Nro. 27.

Freitag, den 7. Juni 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Wagen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Postvertrag

zwischen

der Schweiz und Belgien.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht und Prüfung des zu Brüssel am 12. Nov. 1849 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier abgeschlossenen, durch seinen zu diesem Ende mit Vollmacht versehenen eidgenössischen Kommissär, Herrn Benedikt La Roche-Stehelin, und den ebenfalls mit gebührender Vollmacht versehenen Abgeordneten Seiner Majestät des Königs der Belgier, Herrn Carl Felix Joseph Barcel, unterzeichneten Postvertrages, dessen Inhalt lautet wie folgt:

V e r t r a g .

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. Maj. der König der Belgier, von dem Wunsche befeelt, die freundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen den beiden Ländern bestehen, noch mehr zu befestigen, und die Postverhältnisse auf Grundlagen, die dem Interesse des öffentlichen Verkehrs günstiger sind, vermittelt eines Vertrages zu ordnen, welcher dieses wichtige Ergebnis gewährleiste, haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft: den Herrn eidgenössischen Kommissär Benedikt La Roche-Stehelin, gewesener Generalpostdirektor der Eidgenossenschaft, und Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Carl Felix Joseph Barel, Ritter des Leopoldordens, Kommandeur des Ordens der Ehrenlegion, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse, Generalsekretär des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten,

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten gegenseitig ausgewechselt, über folgende Artikel sich verständigt haben:

Art. 1. Es soll zwischen der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Postverwaltung von Belgien eine ununterbrochene und geregelte gegenseitige Uebermittlung der Korrespondenzen, sowohl hinsichtlich der internationalen Brieffendungen, Zeitungen und Drucksachen jeder Art, als auch hinsichtlich derjenigen vorbezeichneten Gegenstände, die aus oder nach solchen Ländern bestimmt sind, welche hiezu ihrer Vermittlung sich bedienen, unterhalten werden.

Art. 2. Die zwischen der schweizerischen und der belgischen Postverwaltung auszuwechselnden Korrespon-

denzen werden beiderseits der französischen Postverwaltung in geschlossenen Paketen zum Behufe der Beförderung durch ihr Gebiet vermittelt der bestehenden Kurseinrichtungen überliefert, kraft Verträgen, welche zu diesem Ende zwischen Seiner Majestät dem Könige der Belgier und der französischen Regierung abgeschlossen worden sind.

Die der französischen Postverwaltung für den Transport der vorbenannten Korrespondenzen durch ihr Gebiet zukommende Transitgebühr wird durch die belgische Postverwaltung entrichtet werden.

Art. 3. Die Portotaren, welche die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Postverwaltung von Belgien sich gegenseitig auf den Briefen, die von diesen beiden Postverwaltungen einander offen übermittelt werden, in Rechnung zu bringen haben, sind Stück für Stück nach folgender Gewichtprogressions-Tabelle festgestellt:

Als einfach werden diejenigen Briefe betrachtet, deren Gewicht sieben und ein halbes Gramm nicht übersteigt. Briefe, die von sieben und einem halben Gramm bis zu fünfzehn Grammen einschließlich wiegen, werden mit dem doppelten Porto des einfachen Briefes belegt.

Briefe von fünfzehn bis zu zweiundzwanzig und einem halben Gramm einschließlich werden mit dem dreifachen Porto des einfachen Briefes belegt und so weiter, indem stets für je sieben und ein halbes Gramm ein einfacher Portosatz hinzugefügt wird.

Art. 4. Die Aufgeber von gewöhnlichen Briefen, sei es aus Belgien nach der Schweiz oder aus der Schweiz nach Belgien, können nach Belieben die Ent-

richtung des Porto den Empfängern überlassen, oder das Porto bis zum Bestimmungsorte voraus bezahlen (frankiren).

Art. 5. Im Wechselverkehre zwischen der Schweiz und Belgien, und dann, so weit es möglich sein wird, nach solchen Ländern, deren Korrespondenzen durch die Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien vermittelt werden, können Briefe chargirt abgesendet werden.

Das Porto der chargirten Briefe muß immer zum voraus und zwar bis zum Bestimmungsorte entrichtet werden. Dasselbe beträgt stets das Doppelte der Taxe für einen gewöhnlichen Brief.

Art. 6. Für einen verloren gegangenen chargirten Brief wird diejenige der beiden Administrationen, auf deren Gebiet der Verlust statt gefunden, der andern Administration unter dem Titel der Entschädigung je nach Umständen zu Handen des Empfängers oder des Absenders des Briefes eine Vergütung von fünfzig Franken innerhalb zwei Monaten vom Tage der Reklamation an, entrichten, wobei angenommen wird, daß die Reklamationen innerhalb sechs Monaten nach dem Datum der Aufgabe oder der Versendung des chargirten Briefes geschehen müssen, indem nach dieser Frist die beiden Administrationen zu einer Vergütung gegenseitig nicht mehr verpflichtet sind.

Art. 7. Die Portotaxe gewöhnlicher Briefe, welche von einem der beiden Länder nach dem andern bestimmt sind, darf weder in der Schweiz noch in Belgien die Durchschnittssumme von 40 Centimes für den einfachen Brief übersteigen.

Die Postverwaltung von Belgien wird der Postver-

nigen Briefe, deren Portobezahlung in Belgien geschieht, mit fünfzehn Centimes für den einfachen Brief, und die schweizerische Postverwaltung wird derjenigen von Belgien über diejenigen Briefe, deren Portobezahlung in der Schweiz geschieht, mit 25 Centimes für den einfachen Brief Rechnung halten.

Art. 8. Für Waarenmuster werden die gewöhnlichen Briefportogebühren entrichtet.

Art. 9. Die Postverwaltung von Belgien wird der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für die unfrankirte schweizerische, nach dem Königreiche der Niederlande und dem Königreiche Preußen bestimmte Korrespondenz, dann für die frankirte aus diesen Ländern nach der Schweiz bestimmte Korrespondenz, welche nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft durch die schweizerische Postverwaltung der Postverwaltung von Belgien und umgekehrt übergeben wird, fünfzehn Centimes für den einfachen Brief entrichten.

Die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft wird der Postverwaltung von Belgien für die unfrankirte belgische, nach dem österreichischen Kaiserstaate und nach dem Königreiche Sardinien bestimmte Korrespondenz, dann für die frankirte, aus diesen Ländern nach Belgien bestimmte Korrespondenz, welche nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft durch die belgische Postverwaltung der Postverwaltung der Schweiz und umgekehrt übergeben wird, fünfundzwanzig Centimes für den einfachen Brief entrichten.

Art. 10. Die Postverwaltung von Belgien wird der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für die unfrankirte, in dem österreichischen Kaiserstaate entstandene, nach Belgien bestimmte Korrespondenz, so wie

Korrespondenz, welche die österreichische Postverwaltung angemessen erachten dürfte, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit der schweizerischen Postverwaltung durch Vermittlung der Schweiz zu versenden und zu empfangen, vierzig Centimes für den einfachen Brief entrichten, und zwar:

- a. Fünfundzwanzig Centimes für den einfachen Brief, als Vergütung an Oesterreich;
- b. Fünfzehn Centimes für den einfachen Brief als schweizerische Transittare.

Art. 11. Die Postverwaltung von Belgien wird gleichfalls der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für die unfrankirte, aus dem Königreiche Sardinien nach Belgien bestimmte, sowie für die frankirte belgische nach dem Königreiche Sardinien bestimmte Korrespondenz, welche die sardinische Postverwaltung für passend finden dürfte, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch Vermittlung der Schweiz zu versenden und zu empfangen, vierzig Centimes für den einfachen Brief bezahlen, nämlich:

- a. Fünfundzwanzig Centimes für den einfachen Brief als Vergütung an Sardinien.
- b. Fünfzehn Centimes für den einfachen Brief als schweizerische Transittare.

Dabei wird angenommen, daß diese Transittare auf fünf Centimes für den einfachen Brief bei denjenigen Korrespondenzen, welche, durch Ferney und St. Julien gehend, über Genf geleitet werden, herabgesetzt werden soll.

Art. 12. Die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft bezahlt der Postverwaltung von Belgien

der Niederlande nach der Schweiz sowie für die frankirte Korrespondenz aus der Schweiz nach den Niederlanden, welche die niederländische Postverwaltung passend finden dürfte, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit der belgischen Postverwaltung durch die Vermittlung von Belgien zu versenden und zu empfangen, sechszig Centimes für den einfachen Brief, nämlich:

- a. Vierzig Centimes für den einfachen Brief als Vergütung an die niederländische Postverwaltung.
- b. Zwanzig Centimes für den einfachen Brief als belgisches und französisches Transitporto.

Art. 13. Die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft bezahlt gleichfalls der Postverwaltung von Belgien für die unfrankirte Korrespondenz aus dem Königreiche Preußen nach der Schweiz, sowie für die frankirte Korrespondenz aus der Schweiz nach dem Königreiche Preußen, welche die preussische Postverwaltung passend finden dürfte, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit der belgischen Postverwaltung durch Vermittlung Belgiens zu versenden und zu empfangen, nachfolgende Beträge:

- a. Als Vergütung an Preußen
 - 1) Für die Korrespondenz aus oder nach den preussischen Rheinprovinzen zwanzig Centimes für den einfachen Brief.
 - 2) Für die Korrespondenz aus oder nach Westphalen und allen übrigen auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen preussischen Orten vierzig Centimes für den einfachen Brief.
 - 3) Für die Korrespondenz aus oder nach andern preussischen Landestheilen, welche in den beiden vorhergehenden Paragraphen nicht bezeichnet sind, sechszig Centimes für den einfachen Brief.

